

**Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik
vom 13. Mai 2008
über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA),
OIB-095.1-018/08**

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 13. Mai 2008
über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA)

Aufgrund der §§ 4 und 5 Abs. 4 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A), dem Muster für das Übereinstimmungszeugnis der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle (Anlage B), dem Muster für das Übereinstimmungszeugnis der vom OIB ermächtigten Stelle (Anlage C) und dem Muster für die Übereinstimmungs-erklärung des Herstellers (Anlage D).
- (2) Die Übereinstimmungsnachweise haben den in den Anlagen B, C und D dargestellten Mustern zu entsprechen.
- (3) Übereinstimmungszeugnisse ermächtigter Stellen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 13. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖA, Grazer Zeitung Nr. 31/2007, außer Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

lfd. Nr.: 2.1.8; 2.2.1 (mit Ausnahme von Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04); 10.4.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.3; 14.3.1.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke

und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8; 2.2.1 (mit Ausnahme von Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04); 10.4.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.3; 14.3.1.

- (3) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungsnachweisen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖA ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.1, 1.3.4; 1.4.5; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04); 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.7, 2.3.8, 2.3.9, 2.3.11, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.4.1; 2.5.1; 2.6.1; 3.2.1; 3.3.1; 3.4.2; 3.5.4, 3.5.5; 4.1.1; 5.1.6, 5.1.7; 8.2.1; 8.3.1; 10.1.1, 10.1.2; 10.2.1, 10.2.3; 10.3.1, 10.3.2; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.1, 14.2.2; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A und 2007/638/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Bestimmungen	6
1. Ausgangsprodukte	7
1.1 Bindemittel	7
1.2 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	7
1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe	7
1.4 Zusatzmittel	8
1.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	8
1.6 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	8
2. Beton- und Stahlbetonbau	9
2.1 Betonbewehrung.....	9
2.2 Beton.....	9
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel.....	9
2.4 Vorgefertigte Bauteile aus Stahlfaserbeton.....	10
2.5 Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton.....	10
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton.....	10
3. Mauerwerksbau	11
3.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	11
3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel.....	11
3.3 Betonsteine.....	11
3.4 Porenbetonsteine.....	11
3.5 Mörtel und Putze.....	11
4. Holzbau	12
4.1 Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile).....	12
5. Dämmstoffe	12
5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz.....	12
6. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	13
7. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	13
8. Wand- und Deckenbekleidungen sowie nichttragende Innenwände	13
8.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	13
8.2 Faserzement-Tafeln.....	13
8.3 Bekleidungen aus Porenbeton	13
9. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	13
10. Bautenschutzmittel	14
10.1 Bitumen-Voranstrichmittel.....	14
10.2 Klebmassen	14
10.3 Deckanstrichmittel	14
10.4 Heißvergussmassen	14
11. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	14

12. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	14
13. Rauch- und Abgas führende Bauteile	15
13.1 Rauch- und Abgasfänge	15
14. Feuerschutzabschlüsse	16
14.1 Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse	16
14.2 Verglasungselemente	16
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen	16
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	17
15.1 Schachtabdeckungen	17
Anlage A Ergänzende Bestimmungen	18
1. Ausgangsprodukte	18
Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen	18
Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird	18
2. Beton- und Stahlbetonbau	19
Anlage A, Punkt 2.1.1 – Stabförmiger Betonstahl	19
Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Betonstahl	19
Anlage A, Punkt 2.1.3 – Bewehrungsmatten	19
Anlage A, Punkt 2.1.5 – Spannstahl	20
Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)	20
Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente	20
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	20
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	20
Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken	20
Anlage A, Punkt 2.3.2 – Großflächendecken (Elementdecken)	20
Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken	21
Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)	21
Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken	21
Anlage A, Punkt 2.3.8 – Vorgespannte Ziegeldielen	21
Anlage A, Punkt 2.3.11 – Vorgefertigte Stahlbetongaragen	22
Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente	22
Anlage A, Punkt 2.4.1 – Vorgefertigte Garagen (aus Stahlfaserbeton)	22
Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten	22
3. Mauerwerksbau	22
Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton	22
Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel	23
8. Wand- und Deckenbekleidungen sowie nichttragende Innenwände	23
Anlage A, Punkt 8.2.1 – Asbestfreie Faserzement-Tafeln mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen	23
10. Bautenschutzmittel	23
Anlage A, Punkt 10.1.1 – Bitumenemulsionen	23
Anlage A, Punkt 10.1.2 – Bitumenlösungen	23
Anlage A, Punkt 10.2.3 – Bitumen-Kaltklebmassen lösungsmittelhaltig	23
Anlage A, Punkt 10.3.2 – Lösungsmittelhaltige Isolieranstriche	23
Anlage A, Punkt 10.4.1 – Vergussmassen auf Basis von polymermodifiziertem Bitumen mit elastisch-plastischen Eigenschaften	24
14. Feuerschutzabschlüsse	24
Anlage A, Punkt 14.1.1 – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore	24
Anlage A, Punkt 14.1.2 – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore	24
Anlage A, Punkt 14.1.3 – Dachbodenabschlüsse	24
Anlage A, Punkt 14.2.1 – Brandschutzverglasungen	25
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster	25
Anlage A, Punkt 14.3.1 – Brandschutzklappen	25

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	25
Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	25
Fundstellen.....	26

Anlage B Muster für das Übereinstimmungszeugnis der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle 27

Anlage C Muster für das Übereinstimmungszeugnis der vom OIB ermächtigten Stelle 28

Anlage D Muster für die Übereinstimmungserklärung des Herstellers 29

0. Allgemeine Bestimmungen

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der Entscheidung der Kommission 2000/367/EG ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine Leitlinie für die Europäische technische Zulassung vorliegt, sofern die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung nach den landesgesetzlichen Vorschriften verpflichtend ist.

1. Ausgangsprodukte

- 1.1 Bindemittel
- 1.2 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
- 1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
1.1	Bindemittel			
1.1.1	Zement für besondere Verwendungen	ÖNORM B 3327-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 1.1.1	2005.07	E oder Z
1.1.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.1.3	Spritz-Bindemittel	Richtlinie der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik für Spritzbeton	2004.07	E oder Z
1.1.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.1.5	<i>Bauprodukt aus der Liste gestrichen</i>			
1.1.6	Looser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird	Anlage A, Punkt 1.1.6	–	E oder Z
1.2	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
1.3	Beton- und Mörtelzusatzstoffe			
1.3.1	Traß	ÖNORM B 3323	1997.06	E oder Z
1.3.2	<i>Bauprodukt aus der Liste gestrichen</i>			
1.3.3	<i>Bauprodukt aus der Liste gestrichen</i>			
1.3.4	Aufbereitete hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ)	ÖNORM B 3309	2004.02	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

- 1.4 Zusatzmittel
 1.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
 1.6 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
1.4	Zusatzmittel			
1.4.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.4.2	<i>Bauprodukt aus der Liste gestrichen</i>			
1.4.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.4.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.4.5	LPV-Mittel, die nicht durch die ÖNORM EN 934-2 (2002.02) erfasst werden	Richtlinie des Österreichischen Betonvereins für die Herstellung und Prüfung von Beton mit LPV-Zusatzmittel	1988.04	E oder Z
1.5	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
1.6	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

2. Beton- und Stahlbetonbau

2.1 Betonbewehrung

2.2 Beton

2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
2.1	Betonbewehrung			
2.1.1	Stabförmiger Betonstahl	ÖNORM B 4200-7 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.1	1987.04	Z
2.1.2	Aus Ringen gerichteter Betonstahl	ÖNORM B 4200-7 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.2	1987.04	Z
2.1.3	Bewehrungsmatten	ÖNORM B 4200-7 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.3	1987.04	Z
2.1.4	Gitterträger	ÖNORM B 3360	1976.08	Z
2.1.5	Spannstahl	ÖNORM B 4258 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.5	1977.10	Z
2.1.6	Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)	ÖNORM B 4200-7 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.6	1987.04	Z
2.1.7	Vorgefertigte Schubelemente	ÖNORM B 4200-7 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.7	1987.04	Z
2.1.8	Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	ÖNORM B 4200-7 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.8	1987.04	Z
2.2	Beton			
2.2.1	Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	ÖNORM B 4710-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.1	2007.10	Z
2.3	Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel			
2.3.1	Balken- bzw. Rippendecken	ÖNORM B 4705 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.1	2002.11	Z
2.3.2	Großflächendecken (Elementdecken)	ÖNORM B 4705 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.2	2002.11	Z
2.3.3	Hohlplatten aus Stahlbeton	Verwendungsgrundsatz des OIB „Hohlplatten aus Stahlbeton“	2004.10	Z
2.3.4	Vorgespannte Rippendecken	ÖNORM B 4705 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.4	2002.11	Z
2.3.5	Vorgespannte Großflächendecken (Rippplatten)	ÖNORM B 4705 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.5	2002.11	Z
2.3.6	Vorgespannte Hohlplattendecken	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgespannte Hohlplattendecken“	2001.05	Z
2.3.7	Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken	ÖNORM B 4705 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.7	2002.11	E oder Z
2.3.8	Vorgespannte Ziegeldielen	ÖNORM B 4705 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.8	2002.11	Z
2.3.9	Stahlbetonfertigteilstiegen und -podestplatten	ÖNORM B 4705	2002.11	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

- 2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel
 2.4 Vorgefertigte Bauteile aus Stahlfaserbeton
 2.5 Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton
 2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
2.3	Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel			
2.3.10	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.3.11	Vorgefertigte Stahlbeton-garagen	ÖNORM B 4705 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.11	2002.11	E oder Z
2.3.12	Vorgefertigte Stahlbeton-keller	ÖNORM B 4705	2002.11	E oder Z
2.3.13	Vorgefertigte Stahlbetontra-foboxen	ÖNORM B 4705	2002.11	E oder Z
2.3.14	Vorgefertigte Stahlbeton-wartehäuschen	ÖNORM B 4705	2002.11	E oder Z
2.3.15	Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau	ÖNORM B 4705	2002.11	E oder Z
2.3.16	Stützen, Köcherhäse, Trä-ger, Binder, Winkelstütz-Elemente, aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton	ÖNORM B 4705	2002.11	Z
2.3.17	Wandbauplatten, groß-formatige Wandelemente	ÖNORM B 4705 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.17	2002.11	E oder Z
2.3.18	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.4	Vorgefertigte Bauteile aus Stahlfaserbeton			
2.4.1	Vorgefertigte Garagen	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte Garagen aus Stahl-faserbeton“ Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.4.1	2002.10	E oder Z
2.5	Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton			
2.5.1	Dach- und Deckenplatten	DIN 4223-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.5.1	2003.12	Z
2.6	Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton			
2.6.1	Stützen aus Schleuder-beton, schlauff bewehrt	Verwendungsgrundsatz des OIB „Stützen aus Schleuderbeton, schlauff bewehrt“	2005.01	Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verein-barung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

3. Mauerwerksbau

- 3.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
- 3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel
- 3.3 Betonsteine
- 3.4 Porenbetonsteine
- 3.5 Mörtel und Putze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
3.1	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
3.2	Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel			
3.2.1	Ziegelwandelemente für den Massivbau	Verwendungsgrundsatz des OIB „Ziegelwandelemente für den Massivbau“	2004.10	Z
3.3	Betonsteine			
3.3.1	Mantelsteine	ÖNORM B 3208	2005.10	E oder Z
3.3.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.4	Porenbetonsteine			
3.4.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.4.2	Tragende Wandelemente aus Porenbeton	ÖNORM B 3209 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 3.4.2	1996.06	Z
3.5	Mörtel und Putze			
3.5.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.4	Sondermörtel	Richtlinie der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik für Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton	2003.12	E oder Z
3.5.5	Spritz-Fertigmörtel	Richtlinie der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik für Spritzbeton Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 3.5.5	2004.07	E oder Z
3.5.6	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.7	<i>Bauprodukt aus der Liste gestrichen</i>			
3.5.8	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

4. Holzbau

4.1 Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
4.1	Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)			
4.1.1	Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Tragkonstruktion	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Tragkonstruktion“	2004.09	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

5. Dämmstoffe

5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
5.1	Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz			
5.1.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.5	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.6	Holzspan-Dämmplatten WS	ÖNORM B 6022	2000.11	E oder Z
5.1.7	Holzspan-Mehrschicht-Dämmplatten	ÖNORM B 6022	2000.11	E oder Z
5.1.8	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.9	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.10	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

6. Produktgruppe aus der Liste gestrichen**7. Produktgruppe aus der Liste gestrichen****8. Wand- und Deckenbekleidungen sowie nichttragende Innenwände**8.1 *Produktgruppe aus der Liste gestrichen*

8.2 Faserzement-Tafeln

8.3 Bekleidungen aus Porenbeton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
8.1	<i>Produktgruppe aus der Liste gestrichen</i>			
8.2	Faserzement-Tafeln			
8.2.1	Asbestfreie Faserzement-Tafeln mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen	ÖNORM B 3216 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.2.1	2002.10	E oder Z
8.2.2	<i>Bauprodukt aus der Liste gestrichen</i>			
8.3	Bekleidungen aus Porenbeton			
8.3.1	Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton	Verwendungsgrundsatz des OIB „Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton“	2002.05	Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

9. Produktgruppe aus der Liste gestrichen

10. Bautenschutzmittel

- 10.1 Bitumen-Voranstrichmittel
- 10.2 Klebemassen
- 10.3 Deckanstrichmittel
- 10.4 Heißvergussmassen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
10.1	Bitumen-Voranstrichmittel			
10.1.1	Bitumenemulsionen	ÖNORM B 2220 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.1.1	1996.06	H
10.1.2	Bitumenlösungen	ÖNORM B 3615 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.1.2	1985.10	H
10.1.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
10.2	Klebmassen			
10.2.1	Klebmassen aus Oxidationsbitumen	ÖNORM EN 13304	2003.07	H
10.2.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
10.2.3	Bitumen-Kaltklebmassen lösungsmittelhaltig	ÖNORM B 2220 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.2.3	1996.06	H
10.3	Deckanstrichmittel			
10.3.1	Deckanstriche aus Oxidationsbitumen	ÖNORM EN 13304	2003.07	H
10.3.2	Lösungsmittelhaltige Isolieranstriche	ÖNORM B 3615 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.3.2	1985.10	H
10.4	Heißvergussmassen			
10.4.1	Vergussmassen auf Basis von polymermodifiziertem Bitumen mit elastischplastischen Eigenschaften	Richtlinie der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen RVS 13.01.42 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.4.1	2007.06	H
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

11. Produktgruppe aus der Liste gestrichen**12. Produktgruppe aus der Liste gestrichen**

13. Rauch- und Abgas führende Bauteile**13.1 Rauch- und Abgasfänge**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
13.1	Rauch- und Abgasfänge			
13.1.1	Mehrschalige Fänge mit <i>keramischem Innenrohr (Innenschale)</i>	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
13.1.2	Fänge mit Metallrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
13.1.3	Fänge aus <i>Betonformblöcken</i>	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
13.1.4	Mehrschalige Fänge mit <i>Betoninnenrohr</i>	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
13.1.5	Fänge mit Kunststoffrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

14. Feuerschutzabschlüsse

- 14.1 Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse
- 14.2 Verglasungselemente
- 14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
14.1	Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse			
14.1.1	Drehflügel-, Pendeltüren und -tore	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.1	2006.01	E oder Z
14.1.2	Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore	ÖNORM B 3852 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.2	2006.05	E oder Z
14.1.3	Dachbodenabschlüsse	ÖNORM B 3860 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.3	2006.12	E oder Z
14.1.4	Rauchschutzabschlüsse - Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (ein- und zwei-flügelige Ausführung)	ÖNORM B 3851	2004.07	E oder Z
14.1.5	Rauchschutzabschlüsse - Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore	ÖNORM B 3853	2005.06	E oder Z
14.2	Verglasungselemente			
14.2.1	Brandschutzverglasungen	ÖNORM EN 357 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.2.1	2005.02	E oder Z
14.2.2	Brandschutzfenster	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.2.2	2006.01	E oder Z
14.3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen			
14.3.1	Brandschutzklappen	ÖNORM H 6025 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.3.1	2007.04	E oder Z
14.3.2	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“	2006.04	E oder Z
14.3.3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement“	2006.04	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**15.1 Schachtabdeckungen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk	Ausgabe	Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
15.1	Schachtabdeckungen			
15.1.1	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	ÖNORM EN 124 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.1.1	1995.01	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

Anlage A Ergänzende Bestimmungen

1. Ausgangsprodukte

Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen

Für erhöht sulfatbeständige Zemente ist einzuhalten:

ÖNORM B 3327-2 (2001.09): Zemente gemäß ÖNORM EN 197-1 für besondere Verwendungen.
Teil 2: Erhöht sulfatbeständige Zemente.

Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 (2000.06)¹ bzw. EN 197-1:2000+A1 (2004.04)³ zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Das Übereinstimmungszeugnis bezieht sich nur auf die in ÖNORM B 3327-1 (2005.07) oder ÖNORM B 3327-2 (2001.09) angegebenen und über EN 197-1 (2000.06)¹ bzw. EN 197-1:2000+A1 (2004.04)³ hinausgehenden Anforderungen.

Für Produkte nach ÖNORM B 3327-2 (2001.09), Abschnitt 4.2, sind die Bestimmungen der lfd. Nr. 1.1.1 nicht anzuwenden.

Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle *lose oder abgepackt* vertrieben wird

In Ergänzung zu der Produktnorm für Zement (EN 197-1, Ausgabe 2000.06¹, bzw. EN 197-1:2000+A1, Ausgabe 2004.04³) ist einzuhalten:

Anzuwenden nur für Auslieferungsstellen nach EN 197-2 (2000.06)², Abschnitt 3.1.11. Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 bzw. EN 197-1:2000+A1 zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Das Übereinstimmungszeugnis bezieht sich für Normalzement nach EN 197-1 (2000.06)¹ bzw. EN 197-1:2000+A1 (2004.04)³ nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2000.06)².

Das Übereinstimmungszeugnis nach lfd. Nr. 1.1.6 bezieht sich für Zement für besondere Verwendungen (gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA) nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2000.06)², wobei zusätzlich zu Abschnitt 9 der EN 197-2 (2000.06)² die in nachstehender Tabelle 1.1.6.1 angegebenen Mindestprüfhäufigkeiten anzuwenden sind. Das Einbauzeichen für Zement für besondere Verwendungen gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA ist daher durch die Angabe der Kurzbezeichnung des Übereinstimmungszeugnisses nach lfd. Nr. 1.1.6 und durch die Bezeichnung der dieses Übereinstimmungszeugnis ausstellenden ermächtigten Stelle zu ergänzen.

¹ In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2000.12)

¹ In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2000.12)

² In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-2 (2000.12)

³ In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2004.09)

Tabelle 1.1.6.1 Bestätigungs- und Überwachungsprüfungen von Zementproben, die an Auslieferungsstellen entnommen wurden – zusätzliche¹⁾ Eigenschaften und Mindestprüfhäufigkeiten

Eigenschaft ²⁾	Mindestprüfhäufigkeit		
	Bestätigungsprüfungen durch den Zwischenhändler		Überwachungsprüfung durch die akkreditierte Stelle
	Zement, der in der Auslieferungsstelle ausgeladen und gelagert wird	Zement, der in der Auslieferungsstelle umgeschlagen wird	
C ₃ A-Gehalt	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	6/Jahr
Mahlfeinheit	1/Woche		
Temperaturanstieg	1/2 Wochen		
Bluten	1/2 Wochen		
Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen	1/Woche		
Druckfestigkeit nach 1 Tag	1/Woche		
1) EN 197-2 (2000.06) bleibt davon unberührt. 2) Es sind nur jene Eigenschaften zu prüfen, die dem jeweiligen Zement entsprechen. Probenahme, Probeauswahl und Prüfverfahren sind, wie in dem jeweiligen Regelwerk angegeben, durchzuführen.			

2. Beton- und Stahlbetonbau

Anlage A, Punkt 2.1.1 – Stabförmiger Betonstahl

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von stabförmigem Betonrippenstahl“, Ausgabe 2001.05.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist für Stähle mit definierter Dehnung an der Höchstkraft einzuhalten:

ONR 24200-7 „Definition der Duktilität von Betonstahl“, Ausgabe 2004.03, wobei hinsichtlich des Streckgrenzenverhältnisses R_m/R_e die ÖNORM B 4200-7 einzuhalten ist.

Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Betonstahl

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Aus Ringen gerichteter Betonstahl“, Ausgabe 2001.05.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist für Stähle mit definierter Dehnung an der Höchstkraft einzuhalten:

ONR 24200-7 „Definition der Duktilität von Betonstahl“, Ausgabe 2004.03, wobei hinsichtlich des Streckgrenzenverhältnisses R_m/R_e die ÖNORM B 4200-7 einzuhalten ist.

Anlage A, Punkt 2.1.3 – Bewehrungsmatten

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von Bewehrungsmatten“, Ausgabe 2001.05.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist für Bewehrungsmatten mit definierter Dehnung an der Höchstkraft für beide Richtungen der Bewehrungsmatte einzuhalten:

ONR 24200-7 „Definition der Duktilität von Betonstahl“, Ausgabe 2004.03, wobei hinsichtlich des Streckgrenzenverhältnisses R_m/R_e jeweils die höheren Werte aus ONR 24200-7 oder ÖNORM B 4200-7 einzuhalten sind.

Anlage A, Punkt 2.1.5 – Spannstahl

In Ergänzung zur Produktnorm für Spannstähle (ÖNORM B 4258) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Spannstahl“, Ausgabe 2001.05.

Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)“, Ausgabe 2001.05.

Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte Schubelemente“, Ausgabe 2001.05.

Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4200-7) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2007.09.

Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone

Für Leichtbeton gilt ÖNORM B 4710-1 (2004.04).

Für die Ausnahme von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1.

Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken

In Ergänzung zur Produktnorm für Balken- bzw. Rippendecken (ÖNORM B 4705) sind für das Deckensystem nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM B 3800-2 (1997.03) bzw. -4 (2000.05) oder nach ÖNORM EN 13501-2 (2008.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (1997.11) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 4700 (2001.06), ÖNORM B 4701 (2002.11)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich.

Anlage A, Punkt 2.3.2 – Großflächendecken (Elementdecken)

In Ergänzung zur Produktnorm für Großflächendecken (Elementdecken) (ÖNORM B 4705) sind für das Deckensystem nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM B 3800-2 (1997.03) bzw. -4 (2000.05) oder nach ÖNORM EN 13501-2 (2008.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (1997.11) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 4700 (2001.06), ÖNORM B 4701 (2002.11)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich.

Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken

In Ergänzung zur Produktnorm für Vorgespannte Rippendecken (ÖNORM B 4705) sind für das Deckensystem nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM B 3800-2 (1997.03) bzw. -4 (2000.05) oder nach ÖNORM EN 13501-2 (2008.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (1997.11) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 4700 (2001.06), ÖNORM B 4701 (2002.11)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich.

Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)

In Ergänzung zur Produktnorm für Vorgespannte Großflächendecken (ÖNORM B 4705) sind für das Deckensystem nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM B 3800-2 (1997.03) bzw. -4 (2000.05) oder nach ÖNORM EN 13501-2 (2008.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (1997.11) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 4700 (2001.06), ÖNORM B 4701 (2002.11)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich.

Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 4705) sind für Deckenelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM B 3800-2 (1997.03) bzw. -4 (2000.05) oder nach ÖNORM EN 13501-2 (2008.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (1997.01) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Flächenbezogene speicherwirksame Masse $m_{w,B,A}$ nach ÖNORM B 8110-3 (1999.12) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-3/AC1 (2001.06)
5. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
6. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)

Anlage A, Punkt 2.3.8 – Vorgespannte Ziegeldielen

In Ergänzung zur Produktnorm für Vorgespannte Ziegeldielen (ÖNORM B 4705) sind für das Deckensystem nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM B 3800-2 (1997.03) bzw. -4 (2000.05) oder nach ÖNORM EN 13501-2 (2008.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (1997.11) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)

5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 4700 (2001.06), ÖNORM B 4701 (2002.11)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich.

Anlage A, Punkt 2.3.11 – Vorgefertigte Stahlbetongaragen

Vorgefertigte Stahlbetongaragen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Fertiggaragen mit einer Mindestwandstärke (einschließlich Decke) von 60 mm, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bis 2,5 t Gesamtgewicht dienen.

Für die erforderlichen Mindesthöhen sind die baurechtlichen Bestimmungen der Länder (z. B. Bauordnungen und zugehörige Nebengesetze) zu beachten.

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 4705) ist für den Nachweis der Standsicherheit mit Einbezug der Lastfälle „Transport“ und „Anprall eines Pkws“ einzuhalten:

ÖNORM B 4016 (1988.11): Belastungsannahmen im Bauwesen. Außergewöhnliche Einwirkungen. Horizontalstöße von Fahrzeugen.

Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 4705) sind für Wandelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM B 3800-2 (1997.03) bzw. -4 (2000.05) oder nach ÖNORM EN 13501-2 (2008.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (1997.01) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)

Anlage A, Punkt 2.4.1 – Vorgefertigte Garagen (aus Stahlfaserbeton)

Für die erforderlichen Mindesthöhen sind die baurechtlichen Bestimmungen der Länder (z. B. Bauordnungen und zugehörige Nebengesetze) zu beachten.

Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten

Entsprechend der Produktnorm für Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton (DIN 4223-1) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

DIN 4223-2 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 2: Entwurf und Bemessung von Bauteilen mit statisch anrechenbarer Bewehrung.

DIN 4223-5 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 5: Sicherheitskonzept.

3. Mauerwerksbau

Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton

Die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Abmessungen der Höhe gemäß ÖNORM B 3209, Abschnitt 4, Tabelle 1, ist ausgenommen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Porenbetonsteine (ÖNORM B 3209) ist ergänzend folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 3350 (2003.07): Tragende Wände. Bemessung und Konstruktion.

Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel

Spritz-Fertigmörtel im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Produkte zur Erzeugung von Spritzbeton und nicht Produkte im Sinne des üblichen Mauerwerksbaus.

8. Wand- und Deckenbekleidungen sowie nichttragende Innenwände

Anlage A, Punkt 8.2.1 – Asbestfreie Faserzement-Tafeln mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen

Entsprechend der Produktnorm für asbestfreie Faserzement-Tafeln (ÖNORM B 3216) mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen ist ergänzend folgende Verordnung einzuhalten:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Oktober 2003 über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003). BGBl. II Nr. 477/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 158/2005, BGBl. II Nr. 114/2007 und BGBl. II Nr. 276/2007.

10. Bautenschutzmittel

Anlage A, Punkt 10.1.1 – Bitumenemulsionen

Es gelten die nachstehenden Abschnitte der ÖNORM B 2220 (1996.06): Abschnitt 2.2.2 Zi (2).

Anlage A, Punkt 10.1.2 – Bitumenlösungen

In Ergänzung zur Produktnorm für Bitumenlösungen (ÖNORM B 3615) sind folgende Verordnungen einzuhalten:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005). BGBl. II Nr. 398/2005.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Oktober 2003 über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003). BGBl. II Nr. 477/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 158/2005, BGBl. II Nr. 114/2007 und BGBl. II Nr. 276/2007.

Anlage A, Punkt 10.2.3 – Bitumen-Kaltklebemassen lösungsmittelhaltig

Es gelten die nachstehenden Abschnitte der ÖNORM B 2220 (1996.06): Abschnitt 2.2.3 Zi (2).

In Ergänzung zur ÖNORM B 2220 sind folgende Verordnungen einzuhalten:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005). BGBl. II Nr. 398/2005.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Oktober 2003 über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003). BGBl. II Nr. 477/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 158/2005, BGBl. II Nr. 114/2007 und BGBl. II Nr. 276/2007.

Anlage A, Punkt 10.3.2 – Lösungsmittelhaltige Isolieranstriche

In Ergänzung zur Produktnorm für lösungsmittelhaltige Isolieranstriche (ÖNORM B 3615) sind folgende Verordnungen einzuhalten:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005). BGBl. II Nr. 398/2005.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Oktober 2003 über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003). BGBl. II Nr. 477/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 158/2005, BGBl. II Nr. 114/2007 und BGBl. II Nr. 276/2007.

Anlage A, Punkt 10.4.1 – Vergussmassen auf Basis von polymermodifiziertem Bitumen mit elastisch-plastischen Eigenschaften

Es gelten die nachstehenden Abschnitte der Richtlinie der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen RVS 13.01.42 (2007.06): 7.2.3, 8.1, 9.

14. Feuerschutzabschlüsse

Anlage A, Punkt 14.1.1 – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2006.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Bis zur verpflichtenden Anwendung der ÖNORM EN 13501-2 für die Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten können Prüfungen auch gemäß der ÖNORM B 3850 (1996.03 und 2001.10) für Brandschutztüren bzw. Feuerschutzabschlüsse sowie gemäß der ÖNORM B 3855 (1997.08) für Rauchabschlüsse durchgeführt werden.

Bestehende Prüfzeugnisse gemäß ÖNORM B 3850 (1996.03 und 2001.10) für Brandschutztüren bzw. Feuerschutzabschlüsse sowie gemäß der ÖNORM B 3855 (1997.08) für Rauchabschlüsse dürfen bis zum Erscheinen der europäischen harmonisierten Produktnorm für Drehflügel-, Pendeltüren und -tore Verwendung finden. Sollte bis 3. Mai 2010 keine harmonisierte Produktnorm vorliegen, kann der Feuerwiderstand nur mehr unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1634-1, Ausgabe 2000.10) nachgewiesen werden.

Bei zusätzlicher Verwendung von Drehflügel-, Pendeltüren und -toren als Rauchschutzabschlüsse im Sinne der ÖNORM B 3851 (2004.07) ist ergänzend folgende Norm einzuhalten und im Übereinstimmungszeugnis anzuführen:

ÖNORM B 3851 (2004.07): Rauchschutzabschlüsse. Drehflügel-, Pendeltüren und -tore. Ein- und zweiflügelige Ausführung.

Anlage A, Punkt 14.1.2 – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore

In Ergänzung zur ÖNORM B 3852 (2006.05) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Bis zur verpflichtenden Anwendung der ÖNORM EN 13501-2 für die Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten können Prüfungen auch gemäß der ÖNORM B 3852 (1997.08 und 2002.01) für Brandschutztüren durchgeführt werden.

Bestehende Prüfzeugnisse gemäß ÖNORM B 3852 (1997.08 und 2002.01) für Brandschutztüren dürfen bis zum Erscheinen einer europäischen harmonisierten Produktnorm für Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore Verwendung finden. Sollte bis 3. Mai 2010 keine harmonisierte Produktnorm vorliegen, kann der Feuerwiderstand nur mehr unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1634-1, Ausgabe 2000.10) nachgewiesen werden.

Anlage A, Punkt 14.1.3 – Dachbodenabschlüsse

In Ergänzung zur ÖNORM B 3860 (2006.12) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Bis zur verpflichtenden Anwendung der ÖNORM EN 13501-2 für die Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten können auch Prüfungen gemäß der ÖNORM B 3860 (1987.01) für Dachbodenabschlüsse durchgeführt werden.

Bestehende Prüfzeugnisse gemäß ÖNORM B 3860 (1987.01) für Dachbodenabschlüsse dürfen bis zum Erscheinen einer europäischen harmonisierten Produktnorm für Dachbodenabschlüsse Verwendung finden. Sollte bis 3. Mai 2010 keine harmonisierte Produktnorm vorliegen, kann der Feuerwiderstand nur mehr unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1634-1, Ausgabe 2000.10) nachgewiesen werden.

Anlage A, Punkt 14.2.1 – Brandschutzverglasungen

In Ergänzung zur ÖNORM EN 357 (2005.02) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Aus sicherheitsrelevanten Gründen ist zumindest eine Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle bei kontinuierlicher Produktion zweimal jährlich und bei nicht-kontinuierlicher Produktion mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.

Bis zur verpflichtenden Anwendung der ÖNORM EN 13501-2 für die Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten können Prüfungen auch gemäß der ÖNORM B 3800-3 (1995.12) durchgeführt werden.

Bestehende Prüfzeugnisse gemäß ÖNORM B 3800-3 (1995.12) dürfen bis zum Erscheinen der europäischen harmonisierten Produktnorm für Brandschutzverglasungen Verwendung finden. Sollte bis 3. Mai 2010 keine harmonisierte Produktnorm vorliegen, kann der Feuerwiderstand nur mehr unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 357, Ausgabe 2005.02) nachgewiesen werden.

Brandschutzverglasungen, die als Oberlichter oder Seitenteile für Tür- oder Abschlusseinrichtungen von Produkten im Sinne der lfd. Nr. 14.1.1 der Baustoffliste ÖA mitgeprüft werden, sind in der Liste der Bauprodukte unter der lfd. Nr. 14.1.1 der Baustoffliste ÖA erfasst.

Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2006.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Bis zur verpflichtenden Anwendung der ÖNORM EN 13501-2 für die Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten können Prüfungen auch gemäß der ÖNORM B 3850 (1996.03 und 2001.10) für Brandschutztüren bzw. Feuerschutzabschlüsse sowie gemäß der ÖNORM B 3855 (1997.08) für Rauchabschlüsse durchgeführt werden.

Bestehende Prüfzeugnisse gemäß ÖNORM B 3850 (1996.03 und 2001.10) für Brandschutztüren bzw. Feuerschutzabschlüsse sowie gemäß der ÖNORM B 3855 (1997.08) für Rauchabschlüsse dürfen bis zum Erscheinen der europäischen harmonisierten Produktnorm für Drehflügel-, Pendeltüren und -tore Verwendung finden. Sollte bis 3. Mai 2010 keine harmonisierte Produktnorm vorliegen, kann der Feuerwiderstand nur mehr unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1634-1, Ausgabe 2000.10) nachgewiesen werden.

Anlage A, Punkt 14.3.1 – Brandschutzklappen

In Ergänzung zur ÖNORM H 6025 (2007.04) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Bis zur verpflichtenden Anwendung der ÖNORM EN 13501-3 (2006.04) für die Klassifizierung von feuerwiderstandsfähigen Leitungen und Brandschutzklappen können auch Prüfungen gemäß der ÖNORM M 7625 (1985.11) für Brandschutzklappen durchgeführt werden.

Bestehende Prüfzeugnisse gemäß ÖNORM M 7625 (1985.11) für Brandschutzklappen dürfen bis zum Erscheinen einer europäischen harmonisierten Produktnorm für Brandschutzklappen Verwendung finden. Sollte bis 3. Mai 2010 keine harmonisierte Produktnorm vorliegen, kann der Feuerwiderstand nur mehr unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1366-2, Ausgabe 2000.06) nachgewiesen werden.

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen

In Ergänzung zu der Produktnorm für Aufsätze und Abdeckungen von Verkehrsflächen (ÖNORM EN 124) sind folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5110-1 (2004.03): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 1: Austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

ÖNORM B 5110-2 (2004.03): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien des Österreichischen Betonvereins und Richtlinien der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik bei der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Richtlinien der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden.

Anlage B Muster für das Übereinstimmungszeugnis der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle

.....
[Name und Anschrift der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle]

.....
[Aktenzahl]

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS
Nr.: ¹ Z-

Hiermit wird gemäß § [Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten {Vereinbarung} entsprechender § der am Sitzort der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

.....
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

des Herstellers

.....
[Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters]

des(r) Herstellwerke(s)

.....
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe , festgelegten Regelwerk(es/e)

.....
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A]

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

.....
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Überwachungsstelle]

Nummer des Überwachungsvertrages: [Angabe der Nummer]

Gemäß der nach § [Art. 4 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu erfolgender Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis:

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § [Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § [Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang Seiten.

Hinweis: Dieses Übereinstimmungszeugnis verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in diesem Übereinstimmungszeugnis angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

.....
[Ort und Datum]

.....
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten mit Stempel/Bildzeichen der Stelle]

ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr.: Z-

1 identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenkombination

Anlage C Muster für das Übereinstimmungszeugnis der vom OIB ermächtigten Stelle

.....
[Name und Anschrift der vom Österreichischen Institut für Bautechnik ermächtigten Stelle]

.....
[Aktenzahl]

Ermächtigt durch das Österreichische Institut für Bautechnik mit Bescheid [Anführung der Bescheidzahl der Ermächtigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik]

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr.: ¹ E-

Hiermit wird gemäß § [Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (Vereinbarung) entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)**

.....
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

des Herstellers

.....
[Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters]

des(r) Herstellwerke(s)

.....
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe, festgelegten Regelwerk(es/e)

.....
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A]

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

.....
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Überwachungsstelle]

Nummer des Überwachungsvertrages: [Angabe der Nummer]

Gemäß der nach § [Art. 4 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **zu erfolgender Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis:**

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § [Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend §** [Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.**

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang Seiten.

Hinweis: Dieses Übereinstimmungszeugnis verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in diesem Übereinstimmungszeugnis angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

.....
[Ort und Datum]

.....
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten mit Stempel der ermächtigten Stelle]

ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr.: E-

1 identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenkombination

Anlage D Muster für die Übereinstimmungserklärung des Herstellers

.....
[Name und Anschrift des Herstellers]

.....
[Aktenzahl]

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Nr.: ¹ H-

Der Hersteller [Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters] **bestätigt gemäß §** [Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten {Vereinbarung} entsprechender § der geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen], **dass das (die) Bauprodukt(e)**

.....
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

des(r) Herstellwerke(s)

.....
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe, festgelegten Regelwerk(es/e)

.....
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A]

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Bauprodukt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und

einer Erstprüfung² durch

.....
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Prüfstelle]

einer Fremdüberwachung² durch

.....
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Überwachungsstelle]

Nummer des Überwachungsvertrages: [Angabe der Nummer]

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § [Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **verwendbar und der Hersteller ist somit durch diese Erklärung berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend §** [Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **zu kennzeichnen.**

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Übereinstimmungserklärung dargestellt. Die Übereinstimmungserklärung umfasst inklusive Anhang Seiten.

Hinweis: Diese Übereinstimmungserklärung verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in dieser Übereinstimmungserklärung angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

.....
[Ort und Datum]

.....
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten]

ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG Nr.: H-

1 identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenkombination
2 Zutreffendes ist anzukreuzen.